
S 6 RJ 596/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---------------------------------|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 5 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | S 6 RJ 596/03 |
| Datum | 27.07.2004 |

2. Instanz

| | |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | L 5 R 478/04 |
| Datum | 25.04.2006 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 27. Juli 2004 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wegen Berufsunfähigkeit.

Der 1957 geborene Kläger ist gelernter Teilezurichter (Ausbildung vom 01.09.1972 bis 31.07.1974). Vom 01.09.1972 bis 31.01.2004 war er bei der Firma D. versicherungspflichtig beschäftigt, wobei er zuletzt als CNC-Fraser eingesetzt und nach Lohngruppe 8 des Lohn- und Gehaltstarifvertrags der bayerischen Metall- und Elektroindustrie entlohnt war. Wegen fehlender Auftragslage ist das Arbeitsverhältnis aufgelöst worden.

Bei dem Kläger ist ab 2003 wegen Minderbelastbarkeit der Wirbelsäule, Schlafapnoe-Syndrom, Knorpelschäden beider Kniegelenke und

Funktionsbehinderungen beider HÄ¼ft- und des rechten Schultergelenks ein Grad der Behinderung von 40 festgestellt.

Am 24.07.2003 beantragte der KlÄ¼ger die GewÄ¼hrung einer Rente. Die Begutachtung durch den Allgemeinarzt Dr.L. vom 22.09.2003 ergab, dass der KlÄ¼ger mittelschwere TÄ¼tigkeiten als Maschinenschlosser und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne Ä¼berwiegend einseitige KÄ¼rperhaltung noch mehr als sechs Stunden verrichten kÄ¼nne. Er sei weiterhin wegen eines Zustands nach Neurolyse eines Karpaltunnelsyndroms rechts (beginnend ab 17.07.2003) arbeitsunfÄ¼hig. Daraufhin lehnte die Beklagte eine RentengewÄ¼hrung mit Bescheid vom 02.10.2003 ab. Den Widerspruch vom 22.10.2003 wies sie mit Bescheid vom 18.11.2003 zurÄ¼ck.

Dagegen hat der KlÄ¼ger am 26.11.2003 Klage erhoben und geltend gemacht, er genieÄ¼e Berufsschutz. Der Arbeitgeber hat am 12.02.2004 auf Anfrage mitgeteilt, bei der letzten TÄ¼tigkeit habe es sich um eine angelernte TÄ¼tigkeit und nur teilweise um eine FacharbeitertÄ¼tigkeit gehandelt. HÄ¼heres Entgelt habe er aufgrund langjÄ¼hriger BetriebszugehÄ¼rigkeit und der Umstellung von Akkord- auf Zeitlohn erhalten. Nach Einholung von Befundberichten des Allgemeinarztes Dr.G. und des OrthopÄ¼den Dr.K. hat das Gericht von dem OrthopÄ¼den Dr.H. ein Gutachten erstellen lassen. Dieser hat nach ambulanter Untersuchung ein chronisch-rezidivierendes Cervicobrachial-Syndrom, ein Engpass-Syndrom unter dem Schulterdach rechts, eine geringe GebrauchsfÄ¼higkeitseinschrÄ¼nkung der rechten Hand, ein Scheinwurzelreiz-Syndrom, VerschleiÄ¼verÄ¼nderungen beider HÄ¼ftgelenke und Belastungsschmerzen des Knies festgestellt. Er hat nur Ä¼berwiegend leichte TÄ¼tigkeiten ohne HalswirbelsÄ¼ulen-Zwangshaltung, Armvorhalte- oder -abspreizstellung, volle GebrauchsfÄ¼higkeit der HÄ¼nde, hÄ¼ufiges BÄ¼cken, ohne ungÄ¼nstige klimatische VerhÄ¼ltnisse, nicht vorwiegend sitzend und stehend oder vorwiegend gehend und stehend, ohne hÄ¼ufiges Treppen- und Leiternsteigen, ohne Zeitdruck, Wechselschicht und Nachtarbeit und ohne besondere Anforderungen an die Konzentration fÄ¼r mÄ¼glich gehalten. Bei kurzzeitigem Wechsel der KÄ¼rperhaltung seien bei BerÄ¼cksichtigung der Ä¼brigen qualitativen LeistungseinschrÄ¼nkungen sechsstÄ¼ndige Arbeiten zumutbar. OrtsÄ¼bliche Wegstrecken kÄ¼nne der KlÄ¼ger zurÄ¼cklegen.

Dagegen hat der KlÄ¼gerbevollmÄ¼chtigte eingewandt, der MDK schÄ¼tze sein LeistungsvermÄ¼gen auf drei bis sechs Stunden ein und der KlÄ¼ger sei an der CNC-Maschine angelernt, tatsÄ¼chlich aber als Facharbeiter entlohnt worden.

Das Sozialgericht Augsburg hat die Klage mit Urteil vom 27.07.2004 abgewiesen. Der KlÄ¼ger genieÄ¼e keinen qualifizierten Berufsschutz als Facharbeiter, sondern sei lediglich einfacher Angelernter, weil die Entlohnung aus anderen GrÄ¼nden dem eines Facharbeiters entsprochen habe. Im Ä¼brigen verfÄ¼ge er Ä¼ber keine mehr als zweijÄ¼hrige Ausbildung und keine vollwertigen Facharbeiterkenntnisse. Als allenfalls gehobener Angelernter sei er auf eine TÄ¼tigkeit als TagespfÄ¼rtner verweisbar.

Gegen das am 09.08.2004 zugestellte Urteil hat der Klager am 12.08.2004 Berufung eingelegt.

Die Beklagte hat den Klager auf eine Tatigkeit als Tagespfrtner, Spielhallenaufsicht und Parkhauswchter in Tagschicht verwiesen.

Nach der Beiziehung berufskundlicher Stellungnahmen des Landesarbeitsamtes Bayern vom 20.11. und 11.12.2003 hat der Senat Dr.H. um eine ergnzende Stellungnahme auch unter Bercksichtigung des Heilverfahrensberichts betreffend den Aufenthalt vom 11.03. bis 08.04.2004 in der Klinik L. gebeten. Dort war er wegen des Karpaltunnel-Syndroms als arbeitsunfhig entlassen worden, fr leichte bis mittelschwere Tatigkeiten mglichst berwiegend im Gehen oder im Sitzen, zeitweise im Stehen, ohne rein manuelle Tatigkeiten, berkopfarbeiten, Bcken, Zwangshaltungen, fr mehr als sechs Stunden leistungsfhig erachtet worden. Dr.H. hat in seiner ergnzenden Stellungnahme vom 31.01.2005 ausgefhrt, eine Tatigkeit als einfacher Pfrtner sei dem Klager im Hinblick auf die zunehmend zu erwartenden weiteren Aufgaben eines Pfrtners nicht zumutbar. Als Parkplatzwchter sei er wegen notwendiger Tatigkeit im Freien und lngerem Gehen und Stehen nicht einsatzfhig, hingegen als Spielhallenaufsicht. Diese Tatigkeit knne er, trotz des Wechselschichtbetriebs mehr als sechs Stunden tglich verrichten, weil es sich um eine krperlich leichte Arbeit in Wechselposition handele und hhere Anforderungen an das Konzentrationsvermgen nicht gestellt wrden.

Auf Antrag des Klagers ist gem. [s 109 SGG](#) am 24.08.2005 ein medizinisch- psychosomatisches Fachgutachten Prof.Dr.F. , rztlicher Direktor der Klinik R. , unter Bercksichtigung einer orthopdischen Beurteilung Dr.H. vom Orthozentrum M. , erstattet worden. Aus orthopdischer Sicht seien dem Klager sechs Stunden berwiegend leichte Tatigkeiten in geschlossenen Rumen, ohne Zeitdruck, Zwangshaltung oder einfrmige Krperhaltung, berkopfarbeit, hufiges Bcken, Treppen- und Leiternsteigen und ohne volle Gebrauchsfhigkeit der Hnde zumutbar. Der Orthopde hat auch die Auffassung Dr.H. besttigt, lediglich eine Tatigkeit als Spielhallenaufsicht sei dem Klager noch sechs Stunden tglich zumutbar. Prof.Dr.F. hat die Diagnose einer Major Depression und einer chronischen Schmerzstrung gestellt und unter Zusammenfassung der orthopdischen und psychosomatischen Ergebnisse sowie unter Bercksichtigung der Adipositas, eines Schlafapnoe-Syndroms, einer Verdauungsinsuffizienz und einer chronisch-vensen Insuffizienz Stadium I beiderseits lediglich eine Erwerbsttigkeit von vier bis weniger als sechs Stunden pro Tag fr zumutbar erachtet. Aufgrund der Kombination der krperlichen mit den psychischen Diagnosen, insbesondere wegen der verminderten Konzentrationsfhigkeit aufgrund der Tagesmdigkeit bei Schlafapnoe-Syndrom halte er den Klager fr nicht mehr in der Lage, mehr als sechs Stunden zu arbeiten. Desweiteren werde die Konzentrationsfhigkeit auch durch die vorliegende depressive Symptomatik negativ beeinflusst.

Zum Gutachten Prof.Dr.F. ist von Dr.W. , Fachrztin fr Psychiatrie, umfangreich Stellung genommen worden. Laut ihren Ausfhrungen vom 24.10.2005 ist das

Gutachten angesichts der Vorbefunde, Krankheitsvorgeschichte, Behandlungsanamnese, erhobenem psychopathologischen Befund, möglicher Rückwirkung auf Freizeit, Alltag und Sozialbeziehungen nicht schlüssig. Auffällig sei, dass das Karpaltunnel-Syndrom nicht behandelt werde.

Hierzu hat Prof.Dr.F. am 03.02.2006 Stellung genommen, nachdem die Schwerbehindertenakten sowie ein Befundbericht des Schlaflabors K. vom 12.01.2006 beigezogen worden waren. Der Sachverständige hat darauf hingewiesen, dass die psychiatrische Untersuchung durch ihn selbst durchgeführt worden sei, dass er eine Einschränkung des Freizeitverhaltens und des Alltags festgestellt habe und umfangreiche psychologische Tests ebenso wie die eigene Beobachtung die Diagnose bestätigten.

Dagegen ist von Seiten der Beklagten eingewandt worden, die jetzt in der ergänzenden Stellungnahme dargestellten Aktivitäten des Klägers seien im Gutachten nicht enthalten gewesen. Tests seien als Diagnosemittel generell kritisch zu sehen, psychotherapeutische Behandlungsversuche hätten bislang nicht stattgefunden und das Schlafapnoe-Syndrom sei durch die Behandlung gebessert worden.

Der Klägerbevollmächtigte beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Augsburg vom 27.07.2004 sowie des Bescheides vom 02.10.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.11.2003 zu verurteilen, dem Kläger aufgrund des Antrags vom 24.07.2003 teilweise Erwerbsminderungsrente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 27.07.2004 zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Augsburg, der Schwerbehindertenakten sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, erweist sich jedoch als unbegründet.

Das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 27.07.2004 ist ebensowenig zu beanstanden wie der Bescheid der Beklagten vom 02.10.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.11.2003. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wegen Berufsunfähigkeit. Er ist nicht berufsunfähig, weil er auf eine Tätigkeit als Spielhallenaufsicht verwiesen werden kann und er diese Tätigkeit noch mindestens sechs Stunden täglich ausüben

kann.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit können vor dem 02.01.1961 geborene Versicherte beanspruchen, wenn sie berufsunfähig sind. Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräfte und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. ([§ 240 Abs.2 Satz 1, 2, 4 SGB VI](#)).

Maßgeblich für die Beurteilung des Berufsschutzes ist der versicherungspflichtig ausgeübte Hauptberuf des Versicherten, in der Regel die der Versicherungspflicht zugrundeliegende Berufstätigkeit, die der Versicherte zuletzt auf Dauer ausgeübt hat (vgl. BSG in [SozR 2200 § 1246 Nr.130](#)). Die zuletzt verrichtete Tätigkeit des Klägers war die des CNC-Fräsers, die er die letzten drei Jahre bei seinem langjährigen Arbeitgeber ausgeübt hat. Zutreffend hat das Sozialgericht ausgeführt, dass es sich dabei trotz der Entlohnung nach Lohngruppe 8 des Bayerischen Metall- und Elektrotarifvertrags um keinen Facharbeiterberuf handelt. Insoweit wird von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe gem. [§ 153 Abs.2 SGG](#) Abstand genommen. Der Senat teilt jedoch nicht die Auffassung des Sozialgerichts, der Kläger müsse sich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisen lassen. Tatsächlich ist er als gehobener Angelernter einzustufen, so dass ihm nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung eine konkrete Verweisungstätigkeit zu benennen ist (BSG, [SozR 2200 § 1246 Nr.143](#) m.w.N.). Der Kläger hat einen anerkannten Ausbildungsberuf erlernt, nämlich über knapp zwei Jahre den des Teilezurichters. Dem oberen Bereich sind alle Tätigkeiten mit einer regelmäßigen Ausbildungs- oder Anlernzeit von über 12 bis 24 Monaten zuzuordnen (BSG, [SozR 3-2200 § 1246 Nr.45](#) m.w.N.). Zwar hat der Kläger zuletzt als CNC-Fräser gearbeitet; dabei handelt es sich jedoch um keine berufsfremde Tätigkeit, vielmehr um eine typische Tätigkeit, wie sie von sich weiterbildenden Teilezurichtern gefordert wird. Teilezurichter müssen sich wegen der fortschreitenden Verknüpfung der Fertigung mit elektronischer Daten- und Steuerungstechnik ständig weiterbilden und sind gehalten, sich beruflich anzupassen. Dies geschieht u.a. durch Lehrgänge und Kurse zum CNC-Techniker, die keinen beruflichen Aufstieg, aber eine berufliche Anpassung beinhalten. Als gehobener Angelernter kann der Kläger jedoch auf eine Tätigkeit als Spielhallenaufsicht verwiesen werden.

Bei den relativ hoch angesiedelten Angelernten müssen sich zumutbare Verweisungstätigkeiten durch Qualitätsmerkmale, etwa das Erfordernis einer Einweisung und Einarbeitung oder die Notwendigkeit beruflicher oder betrieblicher

Vorkenntnisse auszeichnen (BSG, [SozR 2200 Â§ 1246 Nr.143](#) m.w.N.). Diesen Erfordernissen genÃ¼gt die TÃtigkeit als Spielhallenaufsicht. Entsprechend den AusfÃhrungen des Landesarbeitsamts Bayern ist eine Spielhallenaufsicht fÃr die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs in Spielcentern, Spielotheken und Betrieben mit Unterhaltungs- und GlÃcksspielgerÃten zustÃndig. Zu ihren weiteren Aufgaben gehÃren das Betreuen und Pflegen der Spielautomaten, das Beseitigen von technischen StÃrungen bzw. Veranlassen von Reparaturarbeiten, das GewÃhrleisten der Sauberkeit und attraktiven Gestaltung des Spielcenters, das Organisieren und Betreuen von Veranstaltungen/Turnieren, das Betreuen der GÃste, Kassieren, Erstellen von Verkaufsabrechnungen und DienstplÃnen und ggf. Hilfe beim Gastronomieservice. Bereits aus der VielfÃltigkeit der Aufgaben wird deutlich, dass eine lÃngere Einarbeitungszeit notwendig ist.

Die Anforderungen im Beruf der Spielhallenaufsicht sind mit den kÃrperlichen EinschrÃnkungen des KlÃgers vereinbar. Hieran bestehen angesichts der Ãbereinstimmenden Beurteilungen der Dres.H. , F. und H. keinerlei Zweifel. Die TÃtigkeit einer Spielhallenaufsicht ist in der Regel kÃrperlich leicht und wird im Stehen, Gehen und kurzfristigen Sitzen verrichtet. Wechselschicht ist Ãblich, die Vereinbarung von Tagesschicht in nennenswertem Umfang mÃglich. Nicht mehr zumutbar sind dem KlÃger Schwerarbeit, vorwiegend mittelschwere Arbeiten, Arbeiten, die mit Zwangshaltungen fÃr die HalswirbelsÃule einhergehen oder die in Armvorhalte- oder -abspreizstellung im Schultergelenk ausgefÃhrt werden, Arbeiten, die die volle GebrauchsfÃhigkeit der HÃnde voraussetzen, oder die mit hÃufigem Heben und Tragen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel oder hÃufigem BÃcken verbunden sind. Ausgeschlossen sind Arbeiten Ãberwiegend im Freien, unter Einwirkung von KÃlte, Hitze, starken Temperaturschwankungen, Zugluft und NÃsse, vorwiegend sitzende und stehende TÃtigkeiten und solche, die mit hÃufigem Treppen- und Leiternsteigen, mit Zeitdruck und Nachtarbeit und mit besonderer Anforderung an die KonzentrationsfÃhigkeit verbunden sind. AusdrÃcklich hat Dr.H. auf RÃckfrage ausgefÃhrt, dass der KlÃger trotz dieser eben genannten LeistungseinschrÃnkungen die TÃtigkeit als Spielhallenaufsicht ohne GefÃhrdung seiner Restgesundheit verrichten kann. Strittig ist allein das zeitliche LeistungsvermÃgen.

Bei der Beurteilung des zeitlichen LeistungsvermÃgens folgt der Senat der Beurteilung Dr.H. , der den KlÃger persÃnlich untersucht, sÃmtliche Vorbefunde sorgfÃltig gewÃrdigt und seine AusfÃhrungen schlÃssig begrÃndet hat. Er befindet sich in Ãbereinstimmung mit den Ãrzten der Kurklinik L. , in der sich der KlÃger Anfang 2004 aufgehalten hat, aber auch mit Dr.H. vom Orthozentrum M. , OrthopÃdische Klinik M. , der den KlÃger am 24.05.2005 im Zusammenhang mit der Begutachtung gem. [Â§ 109 SGG](#) untersucht hat. Auch dieser kam trotz der vielfÃltigen GesundheitsstÃrungen und LeistungseinschrÃnkungen zu dem Ergebnis, dass dem KlÃger noch eine sechsstÃndige TÃtigkeit als Spielhallenaufsicht mÃglich ist. Unstreitig kann der KlÃger nicht mehr als Teilezurichter bzw. CNC-FrÃser arbeiten, so dass die Beurteilung der ArbeitsunfÃhigkeit durch den MDK, der lediglich eine drei- bis sechsstÃndige TÃtigkeit fÃr zumutbar erachtet, keine Rolle spielt.

Der abweichenden Beurteilung Prof.Dr.F. kann nicht gefolgt werden. Der Senat hält das Gutachten Prof.Dr.F. für nicht schlüssig. Er folgt damit der Kritik der Fachärztin für Psychiatrie Dr.W. , die auf zahlreiche Mängel des Gutachtens hingewiesen hat. So finden sich im knappen psychopathologischen Befund bis auf eine gedrückte Stimmungslage keinerlei Auffälligkeiten, insbesondere keine Störungen des Antriebs, der Psychomotorik, der affektiven Schwingungsbreite, des Kontaktverhaltens, des formalen Denkablaufs, der kognitiven und der Gedächtnisfunktionen. Das Gutachten enthält auch keine detaillierte Darstellung, wie der Kläger seinen Alltag bewältigt. Zwar hat Prof.Dr.F. in seiner ergänzenden Stellungnahme zusätzliche Ausführungen zur Beeinflussung des Alltags durch die Beschwerden gemacht, die Quellen dieser Ausführungen werden hingegen nicht genannt und sind teilweise widersprüchlich. Die Darstellung der Alltagsaktivitäten spielt jedoch bei der Diagnose der vorliegend behaupteten Art und der Beurteilung der damit verbundenen Einschränkungen eine ganz entscheidende Rolle (Empfehlungen für die Sozialmedizinische Beurteilung psychischer Störungen, DRV-Schriften Band30, S.52; Venzlaff, Foerster, Psychiatrische Begutachtung, 3. Auflage, S.511).

Der Schwerpunkt des vorliegenden Gutachtens besteht in der Auswertung zahlreicher psychologischer Zusatztests. Psychologische Testergebnisse sind in einem besonderen Maße von der Kooperation des Begutachteten abhängig und können nur unter optimalen Leistungsanstrengungen zu einem validen Leistungsprofil führen. Der objektiven Befunderhebung, der Beobachtung, der Krankheits- und Behandlungsanamnese kommt der entscheidende Beweiswert zu, psychologische Tests können das daraus ableitbare Ergebnis nur ergänzen, nicht ersetzen. Zutreffend wendet Dr.W. ein, die vom Sachverständigen postulierten erheblichen Konzentrationsstörungen seien vom Sachverständigen weder beobachtet noch im psychopathologischen Befund dargestellt worden. Das hätte sich aber angesichts der Vielzahl der Tests angeboten.

Fraglich erscheint auch der Ausgangspunkt der Beurteilung Prof. Dr.F. So schreibt er, die beim Kläger deutliche Schmerzsymptomatik lasse sich zum Teil, jedoch keinesfalls vollständig, durch die objektiven Befunde erklären. Woraus er dies ableitet, ist nicht erkennbar. Weder Dr.H. noch Dr.G. haben eine zusätzliche Begutachtung für notwendig erachtet oder ein Auseinanderfallen von Pathologie und Schmerzen verzeichnet. Auffallend ist vielmehr, wie auch Dr.W. bemerkt, dass im körperlichen Befund Prof.Dr.F. festgehalten wird, beim An- und Auskleiden gebe der Kläger beim Vorbeugen Schmerzen an, die Haltung sei angespannt, der Gang langsam und steif. Dagegen wird das Gangbild im orthopädischen Untersuchungsbefund Dr.H. als flüssig beschrieben, das Entkleiden im Bereich des Ober- und Unterkörpers geschehe flüssig und im wesentlichen mühelos. Ebenso sind das Gangbild und die Beweglichkeit sowohl im Gutachten Dr.H. als auch in dem des Dr.G. beschrieben, der den Kläger im Oktober 2004 im Zusammenhang mit einem Schwerbehinderten-Streitverfahren untersucht hat. Auch dieser Arzt hat keine zusätzliche Untersuchung für notwendig erachtet und den Grad der Behinderung auf 40 geschätzt. Hinzukommt, dass der Kläger bislang keinerlei psychiatrische, nervenärztliche oder psychotherapeutische Behandlung in Anspruch genommen hat. Eine Fremdanamnese, die sich angesichts der

Begleitung des KlÄxgers durch seine Partnerin angeboten hÄxte, ist unterlassen worden. Im LÄxngsschnittverlauf war beim KlÄxger nie eine regelmÄxÄigige erhebliche Schmerzmedikation notwendig, bedarfsweise wurden Antirheumatika eingenommen.

Behandelt worden ist der KlÄxger 2001 wegen eines schweren Schlafapnoe-Syndroms, das allerdings unter einer eingeleiteten Ventilationstherapie erheblich gebessert werden konnte. Wenn es zu einer Verschlechterung gekommen ist, so ist dies darauf zurÄckzufÄhren, dass der KlÄxger die Maske nicht mehr regelmÄxÄig benutzt. Dies ist ihm jedoch zumutbar. Auch ohne die regelmÄxÄigige Ventilationstherapie â der KlÄxger hat sie angeblich nach kurzer Zeit aufgegeben â war der KlÄxger in den Jahren nach der Diagnosestellung 2001 bis zur Beendigung seiner TÄxtigkeit bei D. 2003 an der AusÄbung einer vollschichtigen Erwerbsarbeit nicht gehindert.

Zusammenfassend ist die Liste der Fragezeichen zu lang, um der Beurteilung der zeitlichen LeistungsfÄhigkeit durch Prof.Dr. F. folgen zu kÄnnen. Dr.H. hat in seinem Gutachten und in seiner ergÄnzenden Stellungnahme sÄmtliche GesundheitsstÄrungen in seine Beurteilung der zeitlichen LeistungsfÄhigkeit einbezogen und auch unter BerÄcksichtigung des Schlafapnoe-Syndroms und einer eingeschrÄnkten KonzentrationsfÄhigkeit infolge einer TagesmÄdigkeit eine LeistungsfÄhigkeit von sechs Stunden bejaht. Angesichts dessen Äberzeugender AusÄhrungen kann daher BerufsunfÄhigkeit bzw. teilweise Erwerbsminderung nicht bejaht werden.

Aus diesen GrÄnden war die Berufung als unbegrÄndet zurÄckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#).

GrÄnde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 24.05.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024